

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsverordnung) vom 9.9.1991 (KABl. 1991 Nr. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck am 12.10.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 1/20, 16/18 Flur 1 und Gemarkung Meerbeck – in Größe von insgesamt 2.33.31 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ein Recht auf Bestattung haben darüber hinaus die früheren Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck, die am 1. Januar 1970 (Zeitpunkt der Umpfarrung in die Kirchengemeinden Stadthagen bzw. Seggebruch) ihren Wohnsitz in der Siedlung Brandenburg bzw. im östlichen Teil des Dorfes Helpsen hatten und zum Zeitpunkt ihres Ablebens noch Glieder der Ev.-Luth. Kirche sind.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen und die Grabstätten noch nicht belegt sind. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Trauerfeiern und Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers oder der von ihm benannten oder beauftragten Stelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung - einschließlich der Trauerfeier - gestaltend mitwirken wird.
- (2) Auf dem Friedhof dürfen andere Personen als Geistliche nur mit besonderer Erlaubnis des Pfarramts des Friedhofsträgers Bestattungsfeiern abhalten. Dabei sind solche Äußerungen zu unterlassen, die der Würde des Ortes oder dem gemeinchristlichen Bekenntnis widersprechen.
- (3) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühlen - zu befahren.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - e) Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) zu lärmern und zu spielen.
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechungen der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom zuständigen Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sofern im Einzelfall ein größerer Sarg erforderlich ist, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung ausdrücklich anzugeben.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Angehörigen steht nur ausnahmsweise bei Nachweis eines wichtigen Grundes ein Recht auf Umbettung zu. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern muss durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstands. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des Friedhofs sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer vorherigen behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasenreihengrabstätten
 - d) Rasenwahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnenrasenreihengrabstätten
 - h) Urnenrasenwahlgrabstätten
 - i) Urnenbaumgrabstätten
 - j) Urnenbandgrabstätten
 - k) Urnenpartnergrabstätten
 - l) Kinderreihengrabstätten (auch Tot- und Fehlgeburten)
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Nutzungsberechtigter ist der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (6) In einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter (auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehegatte) des Beizusetzenden war.
- (7) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach der Belegungsordnung bzw. dem Gestaltungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 90 cm; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 50 cm. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben oder zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann bei Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten nicht verlängert werden. Bei Kinderreihengrabstätten kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand verlängert werden.

- (2) Das Abräumen von Reihengrab-, Rasenreihengrab- und Kinderreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Auf Rasenreihengrabstätten mit einer im Rasen versenkten, ebenerdigen Grabplatte darf nur in der Zeit vom 01.11. – 14.03. eines Jahres Grabschmuck niedergelegt werden, in der Zeit vom 15.03. – 31.10. eines Jahres nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld.

§ 14

Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden im Todesfall mit zwei Grabstellen der Reihe nach vergeben.
- (2) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, im Ausnahmefall das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen zu vergeben.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
An Stelle der Bescheinigung genügt auch ersatzweise die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern.

Die Gesamtnutzungsdauer der Grabstätte soll insgesamt 60 Jahre, gerechnet vom Tage der Erstbelegung, nicht überschreiten.

Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehegatten.
Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstands.

- (6) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstands erforderlich.

Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tod übergehen soll, geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 5 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, kann er das Nutzungsrecht auf eine andere in Absatz 5 genannte Person oder – falls keine vorhanden ist – auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechts beisetzungsberechtigt nach Absatz 5 geworden ist. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung des Kirchenvorstands auf einen Dritten übertragen werden, wenn der neue Inhaber alle Verpflichtungen übernimmt, die nach den geltenden Ordnungen des Friedhofs den jeweiligen Nutzungsberechtigten treffen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Pflanzfläche von Wahlgräbern bei weiteren Bestattungen spätestens am 2. Werktag vor dem Tag der Beisetzung zu räumen, sowie ein auf dem Wahlgrab aufgestelltes Grabdenkmal so zu sichern, dass das anzulegende Grab ungehindert ausgehoben und verfüllt werden kann.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Kirchenvorstand - ohne dass es einer vorherigen Aufforderung und Fristsetzung bedarf - berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

(9) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1-8 sowie § 13 Absatz 3 entsprechend.

§ 15

Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasenreihengrabstätte kann nur eine Asche besetzt werden. Sie werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten und Urnenpflegegrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten und Urnenpflegegrabstätten (Urnenpartnergrabstätten, Urnenbaumgrabstätten und Urnenbandgrabstätten) werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Urnenpflegegrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung beschafft.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrab-, Urnenrasenwahlgrab- und Urnenpflegegrabstätten.

§17

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätte sind die Vorschriften der Belegungsordnung sowie die zu dieser Friedhofsordnung erlassenen Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale – die Bestandteil der Friedhofsordnung sind - zu beachten.
- (2) Jede Grabstätte muss – soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte oder – falls ein solcher nicht erreichbar oder vorhanden ist - einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur unter Beachtung der Vorschrift § 22 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen o.ä. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet.

§ 19

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstands errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung der Vorschriften der Belegungsordnung, der Vorschrift des § 21 sowie etwaiger Vorschriften über die Gestaltung von Grabmalen voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des

Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstands. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür sind der Nutzungsberechtigte bzw. seine Rechtsnachfolger verantwortlich.
- (4) Sie haben insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haften für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte bzw. seine Rechtsnachfolger zu Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung zur Instandsetzung bzw. Beseitigung der Mängel. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstiger Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherigen Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

§ 24
Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammern in der Friedhofskapelle dienen zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung.
Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seines Beauftragten betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg - sofern keine Bedenken bestehen - in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstands geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 25
Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle nach Maßgabe der vom Kirchenvorstand erlassenen Ordnung den darin genannten Personen zur Verfügung.

VII. Gebühren

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Meerbeck, den 12.10.2011

Der Kirchenvorstand:

Gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung wird die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bückerburg, den